

(2) Vor Beginn und während der Bekämpfungsarbeiten sind die Grubenräume in einem angemessenen Umkreis um die Brandstelle an der Firste, an den Stößen und auf der Sohle naß zu halten.

(3) Zu den Absperrungsarbeiten muß, abgesehen von den zur Wetteruntersuchung nötigen Wetteranzeigern, geschlossenes elektrisches Geleucht verwendet werden.

§ 50

(1) Handelt es sich um einen größeren und gefährlichen Brand, so muß unverzüglich die Bereitstellung der Grubenwehr angeordnet werden. Die Bezirksstelle für das Grubenrettungswesen ist sofort zu verständigen. Der Einsatz von Grubenwehrgruppen richtet sich nach dem Hauptrettungs- und Hilfeleistungsplan.

(2) Es ist dafür zu sorgen, daß der abgesperrte Raum nach Möglichkeit allseitig unter gleichen Wetterdruck kommt.

§ 51

(1) Nach Durchführung der Absperrung dürfen die Grubenbaue, die in dem von der Brandstelle abziehenden Wetterstrom liegen, erst wieder belegt werden, wenn der Brand vollständig erstickt ist (erkennbar an dem Fehlen von Kohlenoxyd).

(2) Zur Prüfung der Zusammensetzung der Wetter sind Wetterproben zu entnehmen. Die Entnahme hat möglichst an solchen Stellen stattzufinden, die gegenüber den Außenwettern keinen Unterdruck zeigen, also in der Regel beim höchstgelegenen Branddamm der Ausziehseite. Vorteilhaft ist die Probenahme bei sinkendem Barometerstand.

E.

Gewältigung abgesperrter Grubenbaue

§ 52

(1) Die Öffnung und Gewältigung wegen Feuers abgesperrter Grubenbaue darf nur erfolgen, wenn die eingeschlossenen Wetter eine ungefährliche Zusammensetzung zeigen.

(2) Die Öffnung und Gewältigung darf nur nach besonderer Anweisung des Werksleiters und unter seiner Aufsicht oder der Aufsicht einer von ihm bestimmten Aufsichtsperson erfolgen.

(3) Von der beabsichtigten Öffnung und Gewältigung größerer Brandfelder sind die Technische Bezirks-Bergbauinspektion, die Arbeitsschutzinspektion und die Bezirksstelle für das Grubenrettungswesen rechtzeitig unter Vorlage der letzten Brandwetteranalyse zu benachrichtigen.

§ 53

(1) Vor Beginn der Gewältigungsarbeiten sind entsprechende Vorkehrungen für die sorgfältige Wie-

derabspernung des Brandfeldes im Falle eines erneuten Aufflammens des Brandes zu treffen. Zur Sicherung der an der Gewältigung beteiligten Arbeitskräfte gegen erneute Brand- und Gasgefahren sind in der Nähe Grubenwehmannschaften mit Gasschutzgeräten (mindestens 2 Grubenwehrguppen) bereitzuhalten, so daß notfalls ein sofortiger Einsatz gewährleistet ist.

(2) Bei der Öffnung von Grubenbauen, die wegen Brandes abgesperrt sind, ist — abgesehen von einem zur Prüfung der Wetter benötigten Wetteranzeiger — nur geschlossenes elektrisches Geleucht zulässig.

(3) Wenn es die Verhältnisse gestatten, ist zuerst die Ausziehseite und dann erst die Einziehseite zu öffnen. Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, daß die betreffenden Räume rechtzeitig und ausreichend bewettert werden.

(4) Ein im abgesperrten Raum etwa herrschender Überdruck ist tunlichst langsam zu beseitigen (durch Anbohren der Absperrungen, öffnen eingebauter Rohre usw.).

(5) Die Abwetter aus geöffneten Brandfeldern sind möglichst in den Hauptwetterstrom zu leiten. Liegen in dem Abwetterstrom noch belegte Orte, so sind die Arbeiter aus diesen vorher in Sicherheit zu bringen.

(6) In den gewältigten Grubenbauen ist das Kohlenklein möglichst rasch einzuwässern und zu beseitigen. -

§ 54

(1) Die Gewältigung ausgedehnter Brandfelder hat abschnittsweise nach einem vom Werksleiter besonders festgelegten Plan zu erfolgen.

(2) Bei Gewältigungsarbeiten in unatembaren Wettern ist eine besondere Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion erforderlich.

F.

Inkrafttreten

§ 55

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1952

Staatssekretariat für Kohle und Energie

Fritsch
Staatssekretär

Ministerium für Arbeit

Chwalek
Minister